

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 27. März 1833.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das dritte Stück der Gesetz = Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres unter

- Nr. 1411. vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte = Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Lissa;
- = 1412. vom 12. Januar d. J., wonach Gewerb = Schein = zum Auffuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole etc., oder auch Quincaillerie = Waaren, deren Haupt = Werth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;
- = 1413. vom 17. Februar d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetz = Sammlung Nr. 1382) in der Provinz Preußen, und unter
- = 1414. vom 25. desselben Monats, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Pro = rogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungs = Sachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Waldenburg ist genehmiget worden, den dortigen Maria Heimsuchungs = Markt vom 30sten Juni auf den 14ten Juli d. J. zu verlegen; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. März 1833.

I.

Der Kaufmann Samuel Mendelsohn hier selbst, hat von Seiten des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey die Erlaubniß erhalten, bei seinem Uebertritt zum Christenthum mit den Seinigen den Namen:

„M o o s b a c h“

anzunehmen, den derselbe von nun ab führen wird.

Breslau, den 19. März 1833.

I.

B e l o b u n g e n .

Die Gemeinde Zellhammer, Waldenburger Kreises, hat den Neubau und die zweckmäßige Einrichtung des evangelischen Schulhauses, dortselbst mit einem Kostenaufwande von 600 Rtl. excl. des von dem Dominio dazu gewährten Holzes, mit großer Aufopferung bestritten.

Diese lobenswerthe Handlung nehmen wir gern Veranlassung, zugleich zum nachahmenden Beispiele, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 12. März 1833.

II.

Die mit vielem Muthe von dem Häusler Boffog zu Sulau aus dem Wasser gerettete Schuhmacherfrau Anna Rosina Bresgott, in welches sie durch Zufall gerathen war, ist durch die eifrigen Bemühungen des Wundarztes Winkler wieder ins Leben gebracht worden.

Diese rühmliche Handlung beider hier benannter Männer machen wir als ein nachahmungswürdiges Beispiel hiermit bekannt.

Breslau, den 8. März 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

I n s t r u k t i o n

für die Schiedsmänner im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. August 1832, die Einrichtung der Schiedsrichterlichen Beamten in Schlesien betreffend, der zur Ausführung

dieser Ordre von den hohen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 26. September desselben Jahres erlassenen Verordnung

Breslauer Amtsblatt pro 1833, Stück V,

und des Reskripts vom 14. Januar c., wird den nach § 8, 34 und folgende jener Verordnung unter die Aufsicht des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gestellten Schiedsmännern seines Departements nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizeibehörde zum Empfang eines Amtssiegels und eines nach § 18 der Verordnung vom 26. September 1832 zu haltenden Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten 6 Bogen desselben, welche zum Verzeichniß der Kopialien und baaren Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann nach § 10 jener Verordnung von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

- | | | | |
|--|--------|------|-----|
| 1) fortlaufende Nummer, | | | |
| 2) Namen der Sache, | | | |
| 3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs, | | | |
| 4) Betrag der Kopialien | | | |
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 5) Benennung der sonstigen Auslagen, | | | |
| (diese sind jedesmal ganz speziell zu bezeichnen), | | | |
| 6) Summa sämtlicher Gebühren | | | |
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 7) Name der Parthei, welche sie zu entrichten hat, | | | |
| 8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist, | | | |
| 9) Bemerkungen. | | | |

Das auf solche Weise eingerichtete Buch producirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschrittsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu N. N., welches aus N. N. Seiten besteht, und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protokolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter;

folgt Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§ 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen, es dürfen in demselben weder Korrekturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

In der ersten Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Bemerkungen über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Partheien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren (§ 12 und 25 der Verordnung vom 26. September pr.), oder die Sache dem Schiedsmann zu weitläufig und schwierig war (§ 13 ibidem), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§ 14 und 22 loco citato).

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Bemerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits, und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§ 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichs-Verhandlung eine oder beide Partheien nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder bloß ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrenen Parthei nach § 18 der Verordnung vom 26. September 1832 bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmanne erscheinende Ehemann seyn, wenn sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget. Haben die Partheien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§ 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen welche die Partheien ihm nach § 15 der Verordnung vom 26. September 1832 einreichen, schriftliche Zeugnisse oder sonstige Papiere welche sie beibringen (§ 21 ibidem) heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichniß versehenen Akten-Bande welches jedesmal einen Jahrgang enthalten und danach auf dem Aktendeckel bezeichnet sein muß.

Hinter jeder in das Protokollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden zu den Belag-Akten gehefteten Schriften nach ihrem Blatte (Folio) allegirt, und gegenseitig auf jene pagina und No. des Protokollbuchs gesetzt.

§ 5. Wenn den Partheien nach § 26 der Verordnung auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls ertheilt werden, so ist dies mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare unter der Original-Verhandlung im Protokollbuch zu notiren. Die Ausfertigung auf welcher pagina und Nummer des Protokollbuchs zu allegiren, ist also einzurichten, daß eine Reinschrift des Protokolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

„N. den

Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.

§ 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommende Verhältnisse der Partheien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müssen die Gebühren welche der Schiedsmann nach § 10 der Verordnung von den Partheien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden.

Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protokollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung und müssen den Partheien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeltlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebühren-Verzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen und in der betreffenden Kolonne der Empfang bemerkt.

§ 7. Kein Schiedsmann darf sich unterfangen, von einer Parthei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen zu erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, pagina und Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung, auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande weder vor noch nach der Vergleichsunterhandlung von den Partheien Geschenke annehmen.

§ 8. Die Kopialien zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen

- a. für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.
- b. für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr.
- c. wenn solche mehr betragen, also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 7 Sgr.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle respective a und b bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§ 9. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann schlechterdings keine Gebühren, sondern nur wirkliche baare Auslagen von den Partheien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§ 10. Verweigert eine Parthei die Erstattung der Kopialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung derselben sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extractes aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmannes die Execution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret gegen welches beiden Theilen der Refurs an das Ober-Landes-Gericht freisteht.

§ 11. Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird und diese nach § 28 der Verordnung nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, so sind die Gerichte angewiesen, darüber jedesmal unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls an das Ober-Landes-Gericht zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 12. Auch außer diesem Falle sind sämtliche Untergerichte ebensowohl als die Landrathsämter und sonstige Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet oder gar es zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich unter Anführung der speciellen Umstände dem Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen.

§ 13. Die Nachweisung welche jeder Schiedsmann nach § 34. der Verordnung am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizei-Behörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und gleichmäßig die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten, indessen müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichs-Protokolle und resp. die Bemerkte über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingehen, und die letzteren sind gehalten, sämtliche Nach-

weisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Ober-Landes-Gericht mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§ 14. Das Ober-Landes-Gericht behält sich vor, die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen zu lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Hiernach haben sich sowohl die Schiedsmänner, als die zur Mitwirkung gelangenden Untergerichte unseres Departements auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 8. Februar 1833.

Es kann nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 22sten Februar d. J. von den in Bagatellsachen anzusehenden Pauschquantis auch bei den Untergerichten ein Drittheil auf Kopialien vereinnahmt werden.

Dies wird mit Beziehung auf das Rescript vom 14ten Juni 1832 von Kampf Jahrbücher, Heft 78, Seite 452 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1833.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die in diesem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Ankauf-Märkte sollen wie früher durch eine Militär-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

<p>den 7. September Chrzelig. = 9. = Ratibor. = 10. = Leobschüg. = 11. = Neustadt. = 13. = Grotkau. = 14. = Strehlen. = 16. = Briegsdorf. = 18. = Kreuzburg. = 19. = Namslau. = 20. = Dels. = 21. = Trebnig.</p>		<p>den 23. September Prausniß. = 24. = Wohlau. = 25. = Neumarkt. = 27. = Reichenbach. = 28. = Schweidniß. = 30. = Jauer. = 1. October Liegniß. = 2. = Gainau. = 3. = Benthen. = 4. = Freistadt. = 5. = Grüneberg.</p>
--	--	---

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinander gesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommission von mir beauftragt ist, 4 und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zug-Pferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Markttorte zur Auswahl zu bringen.

Berlin den 1. März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspector
Beier.

B e k a n n t m a c h u n g .

Alle diejenigen ehemaligen Zöglinge der unterzeichneten Anstalt, welche vor 2 oder 3 Jahren mit No. III entlassen worden sind, so wie die, welche sich außerhalb des Seminars auf das Lehramt an einer evangel. Volksschule vorbereitet, bei Einer Hochlöblichen Königl. Regierung um Zulassung zur Prüfung angehalten und dieselbe erlangt haben, wollen sich Dienstags in der Osterwoche, den 9ten April, Abends hier einfinden und persönlich melden. Den 10ten darauf finden die schriftlichen Ausarbeitungen statt, die beiden folgenden Tage die mündliche und praktische Prüfung.

Breslau den 22. März 1833.

Königl. evangel. Seminar.

N e u e P o c k e n - A u s b r ü c h e .

In der Stadt Medzibor; in den Dörfern Loswitz, Dyhrnsfurth, Kr. Wohlau; Schlaufe und Bernsdorf, Kr. Münsterberg; Gabersdorf, Kr. Glatz; Lucklau, Kr. Sels; Eißendorf, Kr. Striegau; Döwitz, Klein-Sägewitz, Wangern, Bogenau und Janowitz, Kr. Breslau.